



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Öko-
design-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung
der Richtlinie 2009/125/EG**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 24. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
1.1.	Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
1.2.	Konkrete Positionen der Beteiligten	6
	Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich	6
	Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	6
	Artikel 4 i.V.m. Artikel 66 – Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte.....	7
	Artikel 5 - 7 – Ökodesign-Anforderungen	8
	Artikel 8 – Produktpass	9
	Artikel 12 – Produktpassregister	10
	Artikel 16 – Priorisierung und Planung.....	10
	Artikel 17 – Ökodesign-Forum	10
	Artikel 18 – Selbstregulierungsmaßnahmen.....	10
	Artikel 19 – Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen	11
	Artikel 20 – Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte	11
	Artikel 21 – Pflichten der Hersteller.....	11
	Artikel 34 – Konformitätsvermutung	12
	Artikel 57 und 58 – Anreize der Mitgliedstaaten und umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge.....	12
	Artikel 69 – Evaluierung	12
3.	Votum.....	13

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit der im Zuge der "Sustainable Product Initiative" vorgeschlagenen Ökodesign-Verordnung, die die geltende Richtlinie ersetzt, soll die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten verbessert und der freie Warenverkehr im Binnenmarkt gewährleistet werden. Neben Vorgaben zu Produktionsprozessen zielt der Vorschlag auch auf eine erweiterte Produktverantwortung von Herstellern ab.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll zudem ein Rahmen geschaffen werden, der es ermöglicht, in einer zweiten Phase durch delegierte Rechtsakte Vorschriften auf Produktebene für einzelnen Produkte oder gegebenenfalls Produktgruppen festzulegen.

1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

Der Vorschlag ermöglicht die Festlegung von Vorschriften für alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich der Zwischenprodukte. Nur wenige Sektoren wie Lebensmittel, Futtermittel und Arzneimittel sind ausgenommen. Festgelegt werden Anforderungen, die die Energieeffizienz, Kreislauffähigkeit und Verringerung der Umwelt- und Klimaauswirkungen insgesamt fördern sollen. Zu den Leistungsparametern gehören:

- Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten
- Vorhandensein besorgniserregender Stoffe
- Energie- und Ressourceneffizienz
- Menge an Rezyklatanteilen
- Wiederaufarbeitung und Recycling
- CO₂-Fußabdruck und Umweltfußabdruck

Eingeführt wird ein digitaler Produktpass für alle regulierten Produkte – die aufzunehmenden Informationen werden bei der Ausarbeitung der produktspezifischen Vorschriften festgelegt. Zudem wird die Festlegung verbindlicher Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge unter Nutzung der Wirtschaftskraft der öffentlichen Auftraggeber ermöglicht.

Zu den Maßnahmen, die die Vernichtung nicht verkaufter Konsumgüter verhindern sollen, zählen:

- Offenlegung der Menge der von den Unternehmen pro Jahr entsorgten Produkte, Angaben zu den Gründen für die Entsorgung und zu den Mengen der entsorgten Produkte, die der Wiederverwendung, der Wiederaufarbeitung, dem Recycling, der energetischen Verwertung und der Beseitigung zugeführt wurden.
- Möglichkeit für die EU-Kommission, die Vernichtung nicht verkaufter Verbraucherprodukte zu verbieten, wenn sich dies für bestimmte Produktkategorien als besonderes Problem erweist.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 06. Mai 2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (BR-Drs. 182/22) mittels Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten. Am 31. Mai 2022 wurde die Clearingstelle Mittelstand erneut kontaktiert mit der Möglichkeit, eine aktualisierte und erweiterte Stellungnahme abzugeben.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 06.05.2022 und 01.06.2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen weisen einleitend darauf hin, dass der Prozess der Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist und es sich um vorläufige Ausführungen handelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Verordnungsvorschlag erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

1.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** sprechen sich für die Ausnahme von Kleinmengen (Unikate und Kleinserien) – beispielsweise über Schwellenwerte – aus dem Anwendungsbereich aus, um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden.

unternehmer nrw betont das Erfordernis einer einfachen und unbürokratischen Umsetzung der Anforderungen, insbesondere für kleine und mittleren Unternehmen. Zudem dürften produktspezifische oder horizontale Vorgaben nicht mit länderspezifischen Regelungen konkurrieren bzw. durch letztere noch verschärft werden, da andernfalls ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten drohe.

IHK NRW stellt voran, dass die Förderung der Nachhaltigkeit für die deutsche Wirtschaft – gerade auch auf europäischer Ebene – einen sehr hohen Stellenwert habe und neben ökologischen Vorteilen hierin auch ökonomische Potenziale liegen. Neben einer geringeren Importabhängigkeit bei verschiedenen Rohstoffen sei auch eine größere Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt umfasst. Vor dem Hintergrund der gegenwärtig ohnehin erheblichen Herausforderungen für die Betriebe – infolge des Ukrainekrieges, der Lieferengpässe und Corona-Krise – sei eine konstruktive und frühzeitige Beteiligung von Unternehmen wichtig, um ausgewogene Lösungen zu finden.

Umfassende Nachhaltigkeitsvorgaben für Produkte treffen dabei auf ein insgesamt vielschichtiges, mitunter kritisches Meinungsbild in der deutschen Wirtschaft.

Detaillierte Ökodesign-Anforderungen könnten einerseits die Produktvielfalt beschneiden und technologieoffene Innovationen (abgesehen von Maßnahmen zur Erreichung einzelner legislativer Zielvorgaben) erschweren. Entsprechende Vorgaben zu Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Recyclingfähigkeit von Produkten sollten Unternehmen daher genügend Freiraum bei der Produktentwicklung einräumen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern die Klarstellung, dass Ökodesign auf „high impact“ Produktgruppen zu beschränken ist. Wenngleich auch Handwerksbetriebe im Einzelfall von der Reparaturfähigkeit, von Reparaturinformationen etc. werden profitieren können, würden insgesamt die zu erwartenden negativen Auswirkungen überwiegen. Insbesondere drohe eine systemische Benachteiligung von Kleinserien- und Unikatfertigungen bedingt durch den Aufbau erheblicher bürokratischer Aufwände und Kosten.

Mit Blick auf den Aufwand des Instruments Ökodesign wird betont, dass die unterschiedslose Anwendung auf Massenprodukte und Kleinserien bzw. Unikatfertigungen – wie sie im Handwerk typisch sind – zu einer Benachteiligung letzterer Gruppe führt, weil sie die Aufwände nicht skalieren könne, wodurch massive, nicht gerechtfertigte Wettbewerbsnachteile drohen.

So müssten etwa Tischlerbetriebe oder Schneidereien, sofern entsprechende delegierte Rechtsakte erlassen werden, die im Kundenauftrag ein Möbel oder ein Kleidungsstück herstellen und in Verkehr bringen, dieselben Anforderungen erfüllen wie industrielle Marktführer.

1.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen voran, dass Handwerksbetriebe infolge der Erweiterung des Anwendungsbereiches häufiger in die Rolle des ökodesignpflichtigen Herstellers kommen werden. So gehören beispielsweise Möbel, Textilien sowie Elektro- und Elektronikgeräte zu den Produktgruppen, für die der Folgenabschätzung zufolge vorrangig Mindestanforderungen entwickelt werden sollen.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Nr. 24

Mit Blick auf die Berechnung von Product Environmental Footprints (PEFs) und Product Carbon Footprints (PCFs) mahnt **unternehmer nrw** eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Methodik an, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse für das finale Produkt am Einsatzort sicherzustellen. So ergebe der Vergleich von Umweltauswirkungen für Zwischenprodukte, Rohmaterialien und Grundstoffe oftmals ein verzerrtes Bild in Relation zu tatsächlich realisierten Umweltauswirkungen des fertigen Produktes in der Gesamtbilanz am Bestimmungsort. Aufwendungen für Instandhaltung, Reparierbarkeit und Zirkularitätspotential würden zum Beispiel nicht über einen CO₂-Fußabdruck abgebildet.

Darüber hinaus klärungsbedürftig sei der Umgang mit Daten von Produkten aus Nicht-EU-Ländern, die nicht dem EU-Recht unterliegen – verknüpft mit der Frage einer effektiven Marktüberwachung, um Wettbewerbsnachteile für Hersteller in der EU gegenüber Anbietern aus Nicht-EU-Ländern auszuschließen.

IHK NRW fürchtet erheblichen bürokratischen, finanziellen und personellen Aufwand für betroffene Unternehmen, da die Datenanforderungen der Empfehlung (EU) 2021/2279 komplex und umfassend sind, zudem würden in der Praxis dazu externe Dienstleister eingebunden. Gemäß der Empfehlung soll der Umweltfußabdruck (PEF) zudem extern verifiziert werden.

In der Regel produziere ein Unternehmen nicht nur einen Produkttypen, sodass gleich zahlreiche PEFs erstellt werden müssten. Angemahnt wird, dass hier ein „Flaschenhals“ vorliege, der dazu führen könne, dass Produkte insbesondere von kleinen oder mittleren Unternehmen nicht oder erst verzögert auf den Markt gebracht werden können oder zumindest die Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt würde. Teile der Wirtschaft würden sich daher für eine Streichung der Anforderung der Umweltauswirkungen aus.

Der Verweis auf die Empfehlung der EU-Kommission zur Methode der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** grundsätzlich kritisch gesehen, da ein ausdrücklich als unverbindliches, politisch wirkendes Instrument damit nachträglich verrechtlicht werde.

Nr. 28c

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** kritisieren, dass der Begriff des „besorgniserregenden Stoffs“ über die Chemikalienverordnung REACH

hinaus ausgedehnt wird, in dem bereits „negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem sie enthalten sind“ als auslösender Tatbestand anerkannt werde. Neben der Streichung der Vorgabe fordern sie die Zurückführung auf die in REACH vorgegebene Definition.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen die Unverhältnismäßigkeit der Anforderung für einen Handwerksbetrieb, Beeinträchtigungen des Recyclings für von ihm verwendete (nicht hergestellte!) oder in Teilerzeugnissen verbaute Stoffe abzuschätzen.

Artikel 4 i.V.m. Artikel 66 – Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte

unternehmer nrw und **IHK NRW** mahnen das Risiko einer Doppelregulierung von Produkten an und fordern eine klare Abgrenzung zwischen der Ökodesign-Verordnung bzw. den delegierten Rechtsakten und den einschlägigen produktspezifischen Spezialregulierungen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern die Beschränkung der Befugnisübertragung an die EU-Kommission und die Konkretisierung des sachlichen Anwendungsbereichs. Statt eines offenen Anwendungsbereichs seien die für die nächsten sechs Jahre zur Umsetzung anstehenden Produktgruppen in den Verordnungstext aufzunehmen – jeweils begleitet von einer ausführlichen KMU-Folgenabschätzung.

Da die Auswahl der zu regelnden Produkte und Leistungsparameter, der Informationspflichten sowie deren Ausgestaltung, die Gestaltung des Konformitätsbewertungsverfahrens, der Inhalte des Produktpasses etc. in nachgelagerten Verfahren – außerhalb des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens – getroffen werden, sei die Verordnung eine Art „carte blanche“ für die EU-Kommission. Dies widerspreche dem Wesentlichkeitsgrundsatz des Art. 290 AEUV, dem zufolge der Kommission die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, nur insoweit übertragen werden kann, als „bestimmte nicht wesentliche Vorschriften“ betroffen sind.

Da der Anwendungsbereich der bisherigen Ökodesign-Richtlinie thematisch auf energieverbrauchsrelevante Produkte begrenzt war, verschärfe der geplante offene Anwendungsbereich die Beeinträchtigung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Angesichts der möglichen Belastungen, die für KMU entstehen können, sei unabdingbar, den Rechtsrahmen klarer zu fassen.

Die Kriterien, nach denen künftig die Produkte beziehungsweise Produktgruppen und deren Abgrenzung bestimmt werden, müssen, so **unternehmer nrw**, transparent und nachvollziehbar sein. Für die Umsetzung durch delegierte Rechtsakte sollte die EU-Kommission zudem horizontale methodische und transparente Leitlinien beschließen und anwenden.

IHK NRW betont, dass die Produktvorgaben auf Basis betrieblicher Expertise entstehen sollten, was eine frühzeitige und konstruktive Einbindung in die Entwicklung delegierter Rechtsakte sowie die jeweilige Beantwortung der vorausgehenden Frage, für welche Produkte neue Vorgaben überhaupt nötig sind, umfasst. Mit dem Rückgriff auf delegierte Rechtsakte kämen der EU-Kommission weitreichende Entscheidungsbefugnisse zu, was in Teilen der deutschen Wirtschaft Sorgen vor potenziell unausgewogenen Produktregulierungen begründe.

Angemahnt werden zudem ausreichende Übergangsfristen und Möglichkeiten zur Etablierung von Forschungsvorhaben und Netzwerkbildung bei der Umsetzung möglicher neuer Vorgaben.

Grundsätzlich bestünde in großen Teilen der Wirtschaft die Sorge, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen sowohl auf die Erarbeitung delegierter Verordnungen praktisch nur wenig Einfluss haben werden.

Artikel 5 - 7 – Ökodesign-Anforderungen

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** fordern, dass die Informations-Pflichten der Ökodesign-Verordnung im Einklang stehen mit der bestehenden Chemikalienverordnung REACH.

Mit Blick auf die Lebenszyklusanalysen als Basis der Bewertung von Umweltauswirkungen wird von **unternehmer nrw** die Fokussierung auf diejenigen Kriterien angeregt, bei denen die Umweltauswirkungen am relevantesten sind. Indes gebe es sehr kontroverse Diskussionen über die Vergleichbarkeit, da verschiedene Produkte anhand ihrer unterschiedlichen Umweltauswirkungen oft nur unzureichend verglichen werden können. Selbst gleiche Produkte seien nur annähernd vergleichbar, wenn die gleiche Methodik und vergleichbare Bilanzierungsgrenzen sowie vergleichbare Funktionseinheiten eingehalten werden.

Moniert wird, dass der Verordnungsvorschlag den Rahmen setze für eine mögliche Beschränkung von Stoffen, einschließlich bedenklicher Stoffe, die im Produktionsprozess verwendet werden und im Endprodukt auf dem Markt vorhanden sind, sofern sich diese negativ auf die Nachhaltigkeit des Produkts auswirken. Hier bedürfe es weiterer detaillierter Erläuterungen.

Dass bedenkliche Stoffe in Produkten mit Namen, Konzentration etc. benannt werden müssen, wird insbesondere mit Blick auf komplexe Produkte (ca. 1.000 Stoffe und mehr) als kaum leistbar eingestuft, zudem sei der Nutzen für die Verbraucher zweifelhaft.

Auch die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** monieren die erheblichen Anforderungen an die Kommunikation in der Lieferkette.

IHK NRW stellt heraus, dass Teile der deutschen Wirtschaft den erheblichen Umfang der grundsätzlich möglichen Ökodesign-Anforderungen kritisch bewerten.

Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d

Das Kriterium wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** begrüßt, sollte jedoch geschärft werden, beispielsweise durch Streichung des Begriffs „unverhältnismäßig“ oder durch Substitution mit einem das Ermessen reduzierenden Begriff.

Vor dem Hintergrund der potenziellen Betroffenheit sämtlicher Produkte auf dem europäischen Markt fürchten Teile der deutschen Wirtschaft **IHK NRW** zufolge Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzbarkeit – unabhängig von der Unternehmensgröße des Herstellers.

Artikel 5 Absatz 6

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern die Streichung des Absatzes, da der Vollzug der Verordnung Sache der Mitgliedsländer sei.

Artikel 8 – Produktpass

IHK NRW zufolge wird die Einführung eines digitalen Produktpasses von den Unternehmen hinsichtlich des Potentials zur Reduzierung von Bürokratie und Erfüllungsaufwand unterschiedlich bewertet. Wichtig sei indes, dass die einzuspeisenden Daten und die Datensammlung einen praktischen Mehrwert auch für die jeweiligen Akteure entlang der Wertschöpfungskette bildeten.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung wird eine möglichst einheitliche Darstellung, etwa in Form eines zur Verfügung gestellten, kostengünstigen und schlank ausgestalteten Tools mit intuitiver Bedienung angeregt. Teile der Wirtschaft würden sich ferner dafür aussprechen, dass die Produktpässe für die einzelnen Produktkategorien einer untereinander kompatiblen Struktur und einheitlichen Datenformaten folgen, damit sich Unternehmen, die als Hersteller, aber auch als Zulieferer oder Reparaturbetrieb in mehreren Produktkategorien tätig sind, nicht immer wieder auf neue Strukturen für Datenlieferungen oder Informationseingaben einstellen müssen.

Der digitale Produktpass sollte zudem in den verschiedenen Gesetzgebungen einheitlich gestaltet werden, damit bei komplexen Objekten nicht verschiedene Produktpässe erstellt werden müssen (z. B. Batterie, Fahrzeug, Chemikalien etc.).

Darüber hinaus wurde von Teilen der Wirtschaft demnach angeregt, dass zumindest mittelfristig alle Unternehmen, die über Ökodesign-Vorschriften einen Produktpass liefern und Eingaben im Produktpassregister vornehmen müssen, von der Pflicht zur Eingabe in die SCIP-Datenbank entbunden werden.

unternehmer nrw fordert, dass Grundstoffe und Zwischenprodukte, die nur innerhalb der Wertschöpfungskette weitergegeben bzw. gehandelt werden, keinen Produktpass und entsprechende Kennzeichnung benötigen, solange der Informationsfluss bis zum finalen OEM (Original Equipment Manufacturer) sichergestellt ist und dieser dann einen DPP erstellt. Zudem müssten die DPP so gestaltet werden, dass auch kleine und mittlere Unternehmen ohne viel Aufwand damit umgehen können. So werde es für Hersteller in vielen Fällen schwierig sein, entsprechende Daten von ihren oft zahlreichen Zulieferern zu bekommen.

Zu klären sei zudem die Rolle der SCIP-Datenbank, ein für Unternehmen kostspieliges Nebeneinander von verschiedenen Datenbanken müsse unbedingt vermieden werden.

Neben der Klärung der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit von Daten auch über den „point of sale“ hinaus (beispielsweise bei Änderung der Zusammensetzung eines Produktes während seiner Nutzungsdauer) müsse die Passgenauigkeit zur Zielerreichung der in einem DPP enthaltenen Informationen sichergestellt sein. Es müsse eine Auswahl getroffen werden, die auch eine Steigerung der Kreislaufwirtschaft ermögliche, verwiesen wird dazu auf das Negativbeispiel „SCIP-Datenbank“. Zudem sei nochmals zu prüfen, ob die dezentrale Bereitstellung der Informationen zielführend oder im Sinne einer einheitlichen Bereitstellung eher hinderlich ist.

Dass der Produktpass zugänglich gemacht werden muss, bevor der Kunde an den Kaufvertrag gebunden ist, passt den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** zufolge nicht auf Kundenanfertigungen, wie sie im Handwerk typisch sind und die auch keine Kaufverträge sind. Kundenanfertigungen seien deshalb vom Produktpass auszunehmen.

Artikel 12 – Produktpassregister

Mit Blick auf die vorgesehene Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes für die Wirtschaftsteilnehmer (Abs. 2c), fordern die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, dass kleine Unternehmen und insbesondere solche, die Unikate und Kleinserien fertigen vom Hochladen in das Register befreit werden müssen.

Artikel 16 – Priorisierung und Planung

In Ergänzung der Ausführungen zur Einschränkung der Befugnisübertragung fordern die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** die Streichung des Artikels und die Aufnahme der priorisierten Produktgruppen in den Verordnungstext.

Die Ausführungen in der Folgenabschätzung und zu den finanziellen Auswirkungen, die die EU-Kommission dem Vorschlag beigefügt hat, zeigen demnach, dass die Dienststellen Vorstellungen haben, welche und wie viele Vorhaben in den kommenden sechs Jahren umgesetzt werden sollen. So geht die Kommission von vier Produkten im Jahr 2024 aus, sechs im Jahr 2025 und 4 im Jahr 2026. 12 delegierte Rechtsakte sollten zwischen 2028 und 2030 von der Kommission erlassen werden (siehe Punkt 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*).

Artikel 17 – Ökodesign-Forum

Die ausdrückliche Nennung der KMU und des Handwerks als relevante Stakeholder sehen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** positiv, weisen aber auch darauf hin, dass die Beteiligung von Handwerksorganisationen erfahrungsgemäß schwierig ist, weil die Dossiers technisch sind und deswegen von wechselnden Experten wahrgenommen werden müssen. Begleitend sollte deswegen vorgesehen werden, dass die Arbeit von der EU-Kommission finanziell unterstützt wird. Eine solche Unterstützung gab es demnach in der Vergangenheit für Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen.

Die Einbeziehung von relevanten Interessengruppen ist nach Auffassung von **unternehmer nrw** von besonderer Bedeutung, um den Weg der Industrietransformation bis 2050 effektiv zu stützen und die Etablierung emissionsarmer Zukunftstechnologien nicht durch verfehlte Regulierungen zu behindern. Entscheidende Bedeutung habe daher die Besetzung der Foren.

IHK NRW konstatiert, dass Teile der deutschen Wirtschaft bei der Frage der betrieblichen Konsultation eine skeptische Einschätzung teilten. Da der Kreis der betroffenen Unternehmen als sehr hoch und umfassend eingeschätzt wird, stehe der konstruktiven Einbindung von Unternehmen demnach der politische Anspruch eines grundlegenden sowie zügigen Wandels der Produktentwicklung und des Produktaufbaus praktisch entgegen.

Artikel 18 – Selbstregulierungsmaßnahmen

unternehmer nrw und **IHK NRW** begrüßen die Möglichkeit von Selbstregulierungsmaßnahmen.

Indes sei das Kriterium des mengenmäßigen Marktanteils der Unterzeichner der Maßnahme (Abs. 3 Buchstabe b) von mindestens 80 Prozent angesichts vieler Produkte mit global vielfältig verteilten Produzenten und Importeuren (insbesondere bei von Importen dominierten Märkten), so **unternehmer nrw**, nicht realisierbar.

Offen bleibe, wer über die Geltung der Selbstregulierung auf europäischer Ebene entscheidet, wie Anträge gestellt werden können und wie die Beteiligung der „Gesamtheit“ der betroffenen Industrie beispielsweise bei Neuanlagen dokumentiert und auszuwerten ist. Ergänzt werden sollte der fehlende eindeutige und auf Praktikabilität ausgerichtete Bezug der erforderlichen Marktanteile auf die in Verkehr gebrachten Güter im europäischen Wirtschaftsraum.

IHK NRW befürchtet vor dem Hintergrund eines hohen inhaltlichen und zeitlichen Ambitionsgrades der europäischen Politik einen geringen praktischen Spielraum zur Umsetzung dieser Möglichkeit.

Artikel 19 – Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** kritisieren die Unterstützung für KMU als unzureichend, da das grundlegende systemische Problem (welches mit Ökodesign einhergeht) und die systematischen Belastungen bzw. Aufwände (die marktverfälschend auf KMU wirken) verkannt werden. Bloße begleitende Hilfe wie Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten sei kein geeigneter Ausgleich, zudem laufe die Regelung dem „Think small first“-Prinzip zuwider.

Gefordert wird, dass die EU-Kommission selbst im betroffenen Rechtsakt eine adäquate Lösung herbeiführt und zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer möglichen Ökodesign-Verordnung, Regelungen getroffen und Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die es KMU ermöglichen, die Erfassung und Weitergabe von Informationen sowie die Erstellung eines Produktpasses, von Etiketten etc. weitgehend aufwandfrei durchzuführen.

Von Teilen der deutschen Wirtschaft wird **IHK NRW** zufolge eine lediglich geringe Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen erwartet, da es dadurch letztlich zu keiner Änderung der materiellrechtlichen Anforderungen kommt. Umso wichtiger seien gerade für KMU ausreichende Übergangsfristen.

Artikel 20 – Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

Wenngleich die Ausnahme für KMU begrüßt wird, erwarten die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisation** mittelfristig ihre Aufhebung, da damit Anreize geschaffen würden, nicht verkaufte Produkte über den Umweg eines KMU zu entsorgen.

Artikel 21 – Pflichten der Hersteller

Mit Blick auf die zuständige Konformitätsbewertungsstelle mahnt **IHK NRW** ein einheitliches und klar vermitteltes Verfahren durch diese an, damit keine bürokratischen sowie zeitlichen Hürden entstehen.

Artikel 34 – Konformitätsvermutung

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist fraglich, ob das EU-Umweltzeichen wie skizziert für alle Produktgruppen die gleichen Aspekte in gleichem Maße berücksichtigt. Da das EU-Umweltzeichen hier eine "Aufwertung" erfahren würde, sei zu prüfen, ob die Anforderungen für die Produktgruppen, die unter die delegierten Rechtsakte fallen, anwendbar sind und ob die Anforderungen mit den angestrebten Mindeststandards der Verordnung vergleichbar beziehungsweise kompatibel sind.

Artikel 57 und 58 – Anreize der Mitgliedstaaten und umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern die Sicherstellung, dass KMU nicht benachteiligt werden, wenn sie über Schwellenwerte oder Vereinfachungen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden oder die Möglichkeit erhalten, alternative Verfahren anzuwenden.

Artikel 69 – Evaluierung

Mit Blick auf den erhöhten Erfüllungsaufwand auf allen Seiten der beteiligten Akteure sollte die Evaluation der Verordnung nach Auffassung von **unternehmer nrw** zeitig stattfinden, um ineffiziente Anforderungen und Berichtspflichten auszuschließen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125 einem Clearingverfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag wird der gesamte Lebenszyklus von immer mehr Produkten in Europa erfasst, der Rahmen soll von der EU-Kommission indes erst sukzessive mit spezifischen Inhalten gefüllt werden. Infolgedessen werden viele vor allem mittelständische Unternehmen mittelfristig mit einem erheblichen Anpassungsbedarf konfrontiert sowie eine Vielzahl von Unternehmen erstmals von den Ökodesign-Anforderungen erfasst. Als unumgänglich stellen sich daher Regelungen und Instrumente dar, die es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, die gestellten Anforderungen unbürokratisch umzusetzen bzw. die diese bei der Umsetzung unterstützen.

Der Heterogenität der Produkte sollte durch entsprechende Regelungen bzw. durch Verankerung von Ausnahmen entsprechend Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Clearingstelle Mittelstand dafür,

- den sachlichen Anwendungsbereich zu konkretisieren, mithin die priorisierten Produktgruppen in den Verordnungstext aufzunehmen.
- Zu prüfen, ob und inwieweit in Bezug auf Grundstoffe und Zwischenprodukte sowie Unikate und Kleinserien von der Pflicht zur Erstellung eines Produktpasses bzw. von weitergehenden Anforderungen abgesehen werden kann.
- Regelungen und Instrumente zur Unterstützung von mittelständischen Unternehmen in der Verordnung selbst zu implementieren.
- Sicherzustellen, dass mittelständische Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht (unbeabsichtigt) durch Größenkriterien oder Ausnahmeregelungen benachteiligt werden.
- Sicherzustellen, dass die Pflichten zur Information über besorgniserregende Stoffe nicht über die Anforderungen der REACH-Verordnung hinausgehen.
- Den Begriff „unverhältnismäßig“ in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen bzw. administrativen Belastungen zu konkretisieren.
- Ausreichende Übergangsfristen für kleine und mittelständische Unternehmen zu implementieren.
- Die vorgesehene Evaluation der Verordnung zeitig durchzuführen.